

Gestaltungsplan "Pferdesportzone Trottenhof" 1:1000

mit Sonderbauvorschriften

Legende :

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Baufeld 1 bis 4
- Parkierung
- Neubaufen projektiert
- Galoppbahn
- Einzelbaum

Orientierungsinhalt

- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze
- Wald, Waldgrenzen
- Hecken AG
- Gewässer
- Bestehende Strassen
- Kantonale Uferschutzzone SO
- Landschaftsschutzzone SO
- Hecken, Feldgehölze SO
- Oekoflächen

Oeffentliche Auflage vom 13. Aug. 2007 bis 11. Sep. 2007

Genehmigt vom Gemeinderat am 09. Juni 2008

der Gemeindepräsident : *[Signature]* der Gemeindevorsteher :

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. vom Genehmigung durch den Regierungsrat mit Änderungen / Auflagen

der Staatsschreiber : *[Signature]* Aarau, den 16. Juni 2010



Datum:	Entwurf:	Gezeichnet:	Geprüft:	Grösse:	Plan-Nr.:
28. Nov. 2006	we 4. Jan. 2005	sch/ACAD 27. Nov 2006	we 28. Nov. 2006	84 x 60 cm	5018.287.10
Ersetzt Plan:	Überholt durch Plan:			Projektnamen:	
				GP und TZP Trottenhof.dwg	

Sonderbauvorschriften:

1. Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan zeigt die zukünftige Entwicklung der Bauten und Anlagen im Gebiet des Teilzonenplanes "Pferdesportzone Trottenhof" der Gemeinde Erlinsbach Solothurn und ebenso auf dem Bereich der "Pferdesportzone" gemäss Bauzonplan der Gemeinde Erlinsbach Aargau. Er soll das Gesamtkonzept im Hinblick auf einen Endausbau darstellen. Der Gestaltungsplan bezweckt die gute Einpassung der Gebäude und Anlagen in die nähere Umgebung und ins übergeordnete Landschaftsbild. Er scheidet dazu die notwendigen Baufelder für einen Pferdestall, eine Führanlage, ein Dressurviereck und eine Reithalle aus.

2. Geltungsbereich und Abgrenzung der Spezialzone

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine rot gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

3. Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Hochbauten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Erlinsbach AG, Erlinsbach SO und die einschlägigen Bauvorschriften der Kantone Aargau und Solothurn. Für die Galoppbahn und die Gestaltung der Ebene "Färbermatten" gilt das kantonale Solothurner Recht.

4. Nutzung

- Baufeld 1: Pferdestall, 1. Etappe
- Baufeld 2: Führanlage, 2. Etappe
- Baufeld 3: Dressurviereck, 2. Etappe
- Baufeld 4: Reithalle, 3. Etappe
- Parkierung gemäss Darstellung auf dem Gestaltungsplan
- Galoppbahn gemäss Darstellung auf dem Gestaltungsplan, 1. Etappe

5. Bauvolumen

Die Platzierung der einzelnen Bauten und Anlagen und deren maximale Abmessung ergeben sich aus den Baufeldern und der übrigen Darstellung auf dem Gestaltungsplan. Die konkreten Baumaasse und die Ausdehnung der Anlagen sind im Baugesuchsverfahren zu bestimmen. Die neuen Bauten haben sich an der Topographie sowie an den bestehenden Bauten auszurichten, so dass eine gute Einpassung in die Landschaft und eine gestalterisch gute Ergänzung der bestehenden Bauten entsteht.

6. Erschliessung und Parkierung

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über den bestehenden Anschluss an die Kantonsstrasse (Aaraustrasse, K243). Die interne Erschliessung und die Parkierung werden im Baugesuchsverfahren unter Berücksichtigung der geltenden Normen definitiv festgelegt.

7. Gestaltung

Bauten und Anlagen sind in Bezug auf Lage und Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung sowie Material- und Farbwahl so zu gestalten, dass eine gute Gesamtterscheinung entsteht. *Sie sind zur guten Einpassung in die Landschaft mit Sträuchern und hochstämmigen Laubbäumen zu umpflanzen.*

8. Umschwingung und Umgebung

Der Umschwingung und die Umgebung im Bereich der geplanten Bauten sind so zu gestalten, dass das Gesamtbild des Trottenhofes der besonderen Situation am Dorfeingang zu Erlinsbach gerecht wird. Mit dem Gestaltungsplan ist eine naturnah genutzte Fläche von 15 % des Geltungsbereiches aufzuzeigen. *Bäume dürfen maximal 1,5m hoch sein. (Schlanke Holzpfosten, keine aufdringlichen Bänder)*

9. Bodenschutz und Rekultivierung

Alle Erdarbeiten für die Infrastrukturanlagen sind nur bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterungsverhältnisse nach guter fachlicher Praxis auszuführen. Bei allfälligen Rückbauten der Infrastrukturanlagen sind die betroffenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren.

10. Ausnahmen

Die Gemeinderäte können im Interesse einer besseren Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn die wesentlichen Inhalte des Konzeptes des Gestaltungsplanes erhalten bleiben, keine zwingenden kantonalen Vorschriften verletzt werden und die öffentlichen sowie achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

11. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation der Genehmigungsbeschlüsse beider Regierungen für ihren Teil im Amtsblatt in Kraft.

